

Merkblatt über die gemeinsame elterliche Sorge

Allgemeine Voraussetzungen

Verheiratete Eltern üben die elterliche Sorge für ihre unmündigen Kinder gemeinsam aus. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, kommt die elterliche Sorge vorerst der Mutter allein zu.

Bedeutung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Inhalt der elterlichen Sorge

Die elterliche Sorge beinhaltet im Wesentlichen die Erziehung des Kindes, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Vornamensgebung, die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Schule und Ähnlichem, die religiöse Erziehung bis zum 16. Altersjahr, die gesetzliche Vertretung des Kindes sowie das Recht und die Pflicht zur Verwaltung des Kindsvermögens.

Inhalt der gemeinsamen elterlichen Sorge

Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge ist die elterliche Gleichberechtigung. Gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge bedeutet nicht, dass die Eltern immer gemeinschaftlich handeln müssen. Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist oder der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.

Will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dieser der Zustimmung des anderen Elternteils, sofern der neue Aufenthaltsort des Kindes im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat. Wird diese Zustimmung verweigert, so hat das Gericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes darüber zu befinden.

Namensänderung

Nach erfolgter Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge können die Eltern innert einem Jahr beim Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Dies gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder.

Zuständigkeit

Verheiratete Eltern

Diese üben während der Ehe die elterliche Sorge gemeinsam aus. Das Gericht regelt anlässlich der Scheidung die elterliche Sorge.

Geschiedene Eltern

Diese können bei Einigkeit die gemeinsame elterliche Sorge gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes erklären.

Unverheiratete Eltern

- *Vor der Geburt:* Anlässlich der Anerkennung des Kindes durch den Vater beim Zivilstandsamt kann zusammen mit der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge erklärt werden.

- *Nach erfolgter Geburt:* Die volljährige Mutter verfügt über die alleinige elterliche Sorge bis die gemeinsame elterliche Sorge erklärt oder verfügt worden ist. Die gemeinsame elterliche Sorge kann wie folgt begründet werden:

a) Anlässlich der Anerkennung des Kindes durch den Vater beim Zivilstandsamt kann zusammen mit der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge erklärt werden.

b) Ist anlässlich der Anerkennung des Kindes durch den Vater keine solche Erklärung erfolgt, können die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge später mittels Formular gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes erklären.

- c) Sind sich die Eltern bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht einig, so kann nach Anerkennung des Kindes durch den Vater ein Elternteil bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes die Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragen.
- d) Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens betreffend Vaterschaft kann der Richter oder die Richterin die gemeinsame elterliche Sorge verfügen.

Gemeinsame Erklärung im Rahmen der Anerkennung bei unverheirateten Eltern

Anlässlich der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt können die Eltern schriftlich erklären, dass sie die gemeinsame elterliche Sorge ausüben wollen. Mit dieser gemeinsamen Erklärung bringen die Eltern zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind geeinigt haben.

Über die dazu notwendigen Dokumente informiert das Zivilstandsamt. Die Gebühren für die Sorgerechtserklärung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen.

Gemeinsame Erklärung nach der bereits erfolgten Anerkennung bei unverheirateten Eltern

Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge nicht im Rahmen der Anerkennung durch den Vater erklärt, können sie diese bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes erklären. Mit dieser gemeinsamen Erklärung bringen die Eltern zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind geeinigt haben.

Um die gemeinsame elterliche Sorge zu erklären, haben die Eltern bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes einen Termin zu vereinbaren und persönlich gemeinsam mit Identitätskarte/Pass sowie allenfalls Ausländerausweis und mit einem schriftlichen Beleg über die erfolgte Kindsanerkennung zu erscheinen. Die Gebühr für die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge beträgt CHF 100.00 (gemäss Gebührenordnung).

Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei unverheirateten Eltern

Ist das Kind nach dem 30. Juni 2014 geboren und weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes gelangen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, soweit nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten ist oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

Zusammen mit dem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge regelt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte wie z.B. die Betreuungsanteile, den persönlichen Verkehr oder die Anrechnung der AHV-Erziehungsgutschriften. Ausgenommen ist einzig der strittige Unterhalt des Kindes, dessen Regelung ausschliesslich durch das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien erfolgen kann. Die Kosten für das Verfahren werden den Eltern auferlegt.

Regelung Unterhalt bei unverheirateten Eltern

Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge erklärt, so können sie den Unterhalt jederzeit behördlich oder gerichtlich regeln lassen. Dazu haben sich die Eltern bei Einigkeit an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu wenden. Sind sich die Eltern nicht einig, so kann ein Elternteil beim Gericht am Wohnsitz des Kindes Unterhaltsklage einreichen.

Wünschen die Eltern eine einvernehmliche Regelung des Unterhalts durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes, so haben sie folgende Dokumente einzureichen:

- Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (sofern erteilt)

- Gemeinsamer Antrag auf Regelung des Unterhalts
- Bei Monatslohn: Die letzten drei Lohnabrechnungen sowie den Nachweis über die Auszahlung eines 13. Monatslohns sowie Gratifikationen oder Ähnlichem
- Bei unregelmässigem Lohn: Die letzten sechs Lohnabrechnungen sowie den Nachweis über die Auszahlung eines 13. Monatslohns sowie Gratifikationen oder Ähnlichem
- Selbständig Erwerbstätige: Die letzten drei Jahresabschlüsse
- Nachweis über weitere Kinder sowie allfällige Unterhaltsregelungen

Für die Regelung des Unterhalts erhebt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gebühren. Diese richten sich nach der Gebührenordnung.

Ein abgeschlossener und von beiden Elternteilen unterzeichneter Unterhaltsvertrag wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde behördlich genehmigt, soweit er dem Kindeswohl entspricht. Des Weiteren wird auf das Merkblatt zum Kindesunterhalt verwiesen.

AHV-Erziehungsgutschriften

Diese Gutschriften sind fiktive Einkommen, die bei der AHV-Rentenberechnung berücksichtigt werden. Anspruch auf Erziehungsgutschriften haben Versicherte für jedes Jahr, in dem sie die elterliche Sorge über eines oder mehrere Kinder unter 16 Jahren innehatten.

Kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern vor dem Zivilstandsamt oder vor der KESB zustande, müssen die Eltern gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen oder innert drei Monaten eine solche Vereinbarung bei der zuständigen KESB einreichen. Geschieht dies nicht, wird die KESB von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften entscheiden. Dabei ist demjenigen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen, der voraussichtlich den überwiegenden Teil der Betreuungsleistung für die gemeinsamen Kinder erbringen wird. Die Erziehungsgutschrift ist hälftig anzurechnen, wenn anzunehmen ist, dass beide Eltern in gleichem Umfang Betreuungsleistungen für die gemeinsamen Kinder erbringen werden. Solange der AHV-Ausgleichskasse die Anrechnung der Erziehungsgutschriften nicht vorliegt, wird die Erziehungsgutschrift in vollem Umfang der Mutter angerechnet.

Weitergehende Beratung und Bezug von Musterdokumenten

Für allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge steht Ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Hochdorf, Baldeggstrasse 20, 6280 Hochdorf, Tel. 041 914 62 00, gerne telefonisch oder nach vorgängiger Terminvereinbarung persönlich für eine Beratung zur Verfügung. Beratungen ab einer Stunde sind kostenpflichtig (CHF 120.00 pro Stunde).

Hochdorf, August 2021